Bezirkshauptmannschaft
Waidhofen an der Thaya

1. März 1978

IX-N-9/23-1978

Betrifft
Fischteich mit Stieleichen auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Einlagezahl 523, KG. Wetzles, NÖ Landtafel; Erklärung zum Naturdenkmal

1) Herrn Hubert Willheim, 1030 Wien, Traungasse Nr. 2
2) Herrn Dr. Friedrich Willheim, 1010 Wien, Wollzeile Nr. 18
3) An die land- und forstwirtschaftliche Bodenkredit- und Grunderwerbsgenossenschaft für Niederösterreich, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 1014 Wien, Löwelstraße Nr. 16

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Katastralgemeinde Wetzles, NÖ Landtafel, bestehenden Fischteich und zwei auf denselben Parzellen stehenden Stieleichen, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Der Fischteich und die zwei Stieleichen auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Einlagezahl 523, Katastralgemeinde Wetzles, NÖ Landtafel, waren bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieses Fischteiches und der zwei Stieleichen zum Naturdenkmal angeregt.
Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya hat hinsichtlich des Fischteiches und der Stieleichen ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Naturschutzsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter anderem wie folgt geäußert:

"Der Teich und die beiden Stieleichen stellen ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar und sind auch von kulturellen Interesse (Alter wahrscheinlich über 300 Jahre)."
Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß der Fischteich und die zwei Stieleichen als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Scherz

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 21. April 1978
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

1) Herrn
Hubert Willheim

Traungasse Nr. 2
1030 Wien

2) Herrn
Dr. Friedrich Willheim

Wollzeile Nr. 18
1010 Wien

3) An die
Land- und for stwirtschaftliche
Bodenkredit- und Grunderwerbsgenossenschaft
für Niederösterreich

Löwelstraße Nr. 16
1014 Wien

IX-N-9/26-1978

Bezug	Bearbeiter	(02842)	2501	Durchwahl	Datum
-	Hörmann			16	11. Mai 1978

Betrifft
Fischteich mit Stieleichen auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Einlagezahl 523, KG. Wetzles, NÖ Landtafel; Erklärung zum Naturdenkmal.

B E S C H E I D

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya berichtigt gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya vom 1. März 1978, IX-N-9/23-1978, in welchem gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, der auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Katastralgemeinde Wetzles, NÖ Landtafel, bestehende Fischteich und zwei auf denselben Parzellen stehenden Stieleichen, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend, daß die Parzellenbezeichnung Nr. 50 zu entfallen hat.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Wie bei einer Überprüfung der tatsächlichen Lage der Naturdenkmäler festgestellt werden mußte, liegen sowohl die zum Naturdenkmal erklärten Stieleichen als auch der Fischteich auf der Parzelle-Nr. 224, KG. Wetzles, NÖ Landtafel.
Die Parzelle-Nr. 50 wurde versehentlich aus dem Vorakt, betreffend Stieleiche und Fischteich, Erklärung zum Geschützten Landschaftsteil, übernommen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

A) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/1, zu Handen des Landesbeauftragten für Umweltschutz Herrn Vort. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11, zur Kenntnisnahme.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 6

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am - 6. JUNI 1978

Der Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

(Dr. Steininger)

Bezirkshauptmannschaft
Waidhofen an der Thaya

1. März 1978

IX-N-9/23-1978

Betrifft
Fischteich mit Stieleichen auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Einlagezahl 523, KG. Wetzles, NÖ Landtafel; Erklärung zum Naturdenkmal

1) Herrn Hubert Willheim, 1030 Wien, Traungasse Nr. 2
2) Herrn Dr. Friedrich Willheim, 1010 Wien, Wollzeile Nr. 18
3) An die land- und forstwirtschaftliche Bodenkredit- und Grunderwerbsgenossenschaft für Niederösterreich, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 1014 Wien, Löwelstraße Nr. 16

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Katastralgemeinde Wetzles, NÖ Landtafel, bestehenden Fischteich und zwei auf denselben Parzellen stehenden Stieleichen, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Der Fischteich und die zwei Stieleichen auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Einlagezahl 523, Katastralgemeinde Wetzles, NÖ Landtafel, waren bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieses Fischteiches und der zwei Stieleichen zum Naturdenkmal angeregt.
Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya hat hinsichtlich des Fischteiches und der Stieleichen ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Naturschutzsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter anderem wie folgt geäußert:

"Der Teich und die beiden Stieleichen stellen ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar und sind auch von kulturellen Interesse (Alter wahrscheinlich über 300 Jahre)."
Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß der Fischteich und die zwei Stieleichen als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Scherz

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 21. April 1978
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

1) Herrn
Hubert Willheim

Traungasse Nr. 2
1030 Wien

2) Herrn
Dr. Friedrich Willheim

Wollzeile Nr. 18
1010 Wien

3) An die
Land- und for stwirtschaftliche
Bodenkredit- und Grunderwerbsgenossenschaft
für Niederösterreich

Löwelstraße Nr. 16
1014 Wien

IX-N-9/26-1978

Bezug	Bearbeiter	(02842)	2501	Durchwahl	Datum
-	Hörmann			16	11. Mai 1978

Betrifft
Fischteich mit Stieleichen auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Einlagezahl 523, KG. Wetzles, NÖ Landtafel; Erklärung zum Naturdenkmal.

B E S C H E I D

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya berichtigt gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya vom 1. März 1978, IX-N-9/23-1978, in welchem gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, der auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Katastralgemeinde Wetzles, NÖ Landtafel, bestehende Fischteich und zwei auf denselben Parzellen stehenden Stieleichen, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend, daß die Parzellenbezeichnung Nr. 50 zu entfallen hat.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Wie bei einer Überprüfung der tatsächlichen Lage der Naturdenkmäler festgestellt werden mußte, liegen sowohl die zum Naturdenkmal erklärten Stieleichen als auch der Fischteich auf der Parzelle-Nr. 224, KG. Wetzles, NÖ Landtafel.
Die Parzelle-Nr. 50 wurde versehentlich aus dem Vorakt, betreffend Stieleiche und Fischteich, Erklärung zum Geschützten Landschaftsteil, übernommen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

A) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/1, zu Handen des Landesbeauftragten für Umweltschutz Herrn Vort. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11, zur Kenntnisnahme.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 6

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am - 6. JUNI 1978

Der Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

(Dr. Steininger)